



Todesfall der Mitglieder

a) Todesfall der Mitglieder

Beim Todesfall wird –soweit bekannt – den Angehörigen des Mitglieds ein Beileidsschreiben übersandt. Zuständig ist der geschäftsführende Vorstand.

b) Todesfall der Ehrenmitglieder

Neben dem Beileidsschreiben soll für Mitglieder, denen das Ehrenmitglied verliehen wurde, eine Blumengebinde mit Schleife zur Trauerfeier gebracht werden. Bei Ehrenmitgliedern nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands an der Trauerfeier teil.

c) Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der erste Vorsitzende bzw. Beschluss der Vorstandschaft.